

Fraktion Die Linke

26.01.2025

An:
Bürgermeister Lars König

ggf. Nummer
10/2025

☒ **Antrag** gemäß
§ 9 Geschäftsordnung (Änderungsantrag)

☐ **Vorschlag zur Tagesordnung**
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)

zur Beratung im: HFA am 27.1.2025 und Rat am 3.2.25

☐ **Anfrage zur Tagesordnung**
(§ 10 Abs. 1 Geschäftsordnung)

im:

☐ **Anfrage an den Bürgermeister**
(§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme

nachrichtlich

☒ Bürgermeister

☐ Ausschussvorsitzender d.
ASUK

☒ SPD - Fraktion

☒ CDU - Fraktion

☒ Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen

☒ Fraktion bürgerforum+

☐ Fraktion AfD

☒ Fraktion Piraten

☒ Fraktion Die Linke

☒ Fraktion UWG Witten

☒ Fraktion FDP

☐ Fraktion StadtKlima

☒ Fraktionslose Ratsmitglieder

☒ Integrationsrat

☐

Betreff

Haushaltsantrag LINKE 2025/26: Prüfung der Einstellung eines kommunalen Gewerbesteuerprüfers/
einer kommunalen Gewerbesteuerprüferin gemäß § 21 Abs. 3 Finanzverwaltungsgesetz (FVG)

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr König,

die Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Witten **beantragt**, die Einstellung eines
kommunalen Gewerbesteuerprüfers/ einer kommunalen Gewerbesteuerprüferin
gemäß § 21 Abs. 3 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) zu **prüfen**.

Dazu ist die Struktur der Steuerpflichtigen gemäß § 21 Abs. 3 FVG zu prüfen und
eine Prognose bzgl. der Mehreinnahmen durch die Einstellung eines kommunalen
Gewerbesteuerprüfers/ einer kommunalen Gewerbesteuerprüferin zu erstellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis innerhalb von zwei Monaten
vorzulegen.

Sollten abzüglich der Personalkosten Mehreinnahmen prognostiziert werden, ist im
ersten Halbjahr 2025 eine Vorlage zur Einstellung eines kommunalen
Gewerbesteuerprüfers/ einer kommunalen Gewerbesteuerprüferin vorzulegen.

Begründung:

In der Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion Die Linke vom 10.11.2024
zu den Aufgaben eines kommunalen Gewerbesteuerprüfers ist dargestellt worden,
dass ein Mitarbeiter der Finanzverwaltung zurzeit die Besteuerung der Stadt selbst

und ihrer Betriebe überprüft. Dies folgt aus einer Veränderung im Umsatzsteuergesetz.

Die Aussage, dass wenn diese Aufgabe abgeschlossen ist, eine Erörterung mit der Finanzverwaltung erfolgt, ob und wofür diese:r Mitarbeiter:in bei der Stadt Witten weiterarbeiten kann, ist äußerst vage. Bei der bestehenden Personalnot der Finanzämter schätzen wir die Chancen seines Bleibens als sehr gering ein. Eine eigene Mitarbeiterin wäre daher von Vorteil, um ausstehende Gewerbesteuern für die Stadt Witten vereinnahmen zu können.

Gewerbesteuerprüfungen erfolgen durch das zuständige Finanzamt. Aktuell erfolgen die Betriebsprüfungen in einem Zyklus von ca. 13 Jahren. Gemäß §§ 169, 170 AO (Abgabenordnung) verjähren Steueransprüche grundsätzlich 4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind. Dies bedeutet, dass etwaige Steuerschulden für viele Jahre nicht eintreibbar sind. Es ist zu befürchten, dass so auch der Stadt Witten in erheblichem Umfang Gewerbesteuerereinnahmen verloren gehen.

Diese Einnahmen können grundsätzlich durch den Einsatz kommunaler Gewerbesteuerprüfer*innen gesteigert werden. So sind die Gemeinden berechtigt, durch Gewerbebedienstete an Außenprüfungen der Steuerpflichtigen teilzunehmen. Eine solche Teilnahme an den Prüfungen entlastet und unterstützt die Beschäftigten der Finanzämter, führt zu Synergieeffekten, erhöht die Gewerbesteuerereinnahmen und führt zu einer größeren Steuergerechtigkeit. Damit können mehr Steuerpflichtige überprüft werden bzw. die Überprüfungszyklen gesteigert werden.

Die Teilnahme an Betriebsprüfungen ist gemäß § 21 Abs. 3 S. 2 FVG an mehrere Tatbestandsmerkmale gekoppelt:

- Die Steuerpflichtigen unterhalten in der Gemeinde eine Betriebsstätte oder haben dort Grundbesitz.
- Die Außenprüfungen erfolgen im Gemeindebezirk.

Daher ist zu prüfen, welche Strukturen bei den Steuerpflichtigen einer Kommune vorliegen bzw. wo die Prüfungen erfolgen und auf dieser Grundlage eine Prognose der zusätzlichen Einnahmen vorzunehmen.

Die bisherigen Erfahrungen, z.B. in Duisburg und Köln zeigen Mehreinnahmen von mehreren 100.000 € bis zu über einer Million €. Demgegenüber stehen Personalkosten von maximal 85.000 pro Prüfer*in.

Auch Ruhrgebietskommunen wie Dortmund und Essen beschäftigen Gewerbesteuerprüfer*innen

<https://www.waz.de/staedte/muelheim/gewerbesteuer-fuer-betriebe-wird-kuenftig-intensiver-geprueft-id10412642.html>

In Oberhausen hat der Gewerbesteuerprüfer im Jahr 2017 der Stadt sogar über sechs Millionen € Mehreinnahmen eingebracht, obwohl er erst ab dem 1.4.2017 im Einsatz war, siehe

<https://www.waz.de/staedte/oberhausen/betriebspruefer-bringt-der-stadt-sechs-millionen-euro-ein-id213293915.html>

Inzwischen beschäftigen immer mehr Städte Gewerbesteuerprüfer bzw. schreiben diesbezügliche Stellen aus.

Damit könnten sich auch für die Stadt Witten erhebliche Mehreinnahmen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Oliver Kalusch
(Ratsmitglied)

Ulla Weiß
(Fraktionsvorsitzende)